

gemeinde moorenweis

landkreis fürstentfeldbruck



Planbezeichnung: **Ortsabrundungssatzung  
„Moorenweis - Purk“  
2. Ergänzung**

Plandatum: 25.01.2017

Geändert am: 20.04.2017

Planfertiger: Gemeinde Moorenweis  
Ammerseestraße 8  
82272 Moorenweis

Die Gemeinde Moorenweis

erlässt gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3, § 34 Abs. 5 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende 2. Ergänzung zur Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Purk“ als

**Satzung.**



- (3) Die Grenzen dieses Gebietes darstellenden Lageplans in Abs. 2 tritt im Falle etwaiger Änderung oder Aufhebung von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereichs an deren Stelle.
- (4) Die Ortsabrundungssatzung ist in der Gemeindeverwaltung Moorenweis, Ammerseestraße 8, 82272 Moorenweis niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

## **§ 2**

Innerhalb des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.

## **§ 3**

- (1) Durchgrünung der Baugrundstücke:  
Je 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein Baum bodenständiger Art (auch Obstbäume möglich mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen.
- (2) Baumbestand:  
Baumbestand ist zu erhalten. Muss für ein Bauvorhaben ein Baum entfernt werden, so ist dafür ein heimischer Laubbaum als Ersatz zu pflanzen.
- (3) Für die Ortsrandgrundstücke ist zwingend eine Ortsrandeingrünung vorgesehen. Im Baugenehmigungsverfahren ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

## **§ 4**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Ortsabrundungssatzung vom 30.03.2004 einschließlich Lageplan bezüglich der in § 1 genannten Grundstücksfläche ergänzt.

## **§ 5**

Sollten bei Baumaßnahmen Bodendenkmäler zutage treten, so ist unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege zu benachrichtigen (Art. 8 DSchG).

## **§ 6**

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem "ländlichen Wohnen" vereinbar. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr) auch vor 6:00 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbelästigungen während der Erntezeit auch nach 22:00 Uhr zu dulden.

§ 6

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Moorenweis, den 17.08.2017



Schäffler  
1. Bürgermeister

## Verfahrenshinweise

1. Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluss des Gemeinderats vom **23.01.2017** beschlossen, die Ortsabrundungssatzung für den Gemeindeteil Purk gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB zu ergänzen.
2. Der Entwurf der Ortsabrundungssatzung wurde vom **13.02.2017** bis **15.03.2017** öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom **03.02.2017** am Verfahren beteiligt.
3. Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluss des Gemeinderats vom **24.04.2017** die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung für den Gemeindeteil Purk nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen



Moorenweis, den 17.08.2017

Schäffler  
1. Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Moorenweis über die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Purk“ ist am **17.08.2017** ortsüblich durch Anschlag an die Amtstafeln bekanntgemacht worden gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung für den Gemeindeteil Purk ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirksamkeit der § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

5. Die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung liegt in der Gemeindeverwaltung Moorenweis während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Moorenweis, den 17.08.2017

Schäffler  
1. Bürgermeister

## Begründung

Die Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Purk“ stammt aus dem Jahre 2004.

Die 1. Ergänzung der Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Purk“ ist seit 16.09.2011 in Kraft.

Mit E-Mail vom 07.11.2016 und 28.11.2006 stellte der Sohn einer ortsansässigen Familie den Antrag auf Ergänzung der Ortsabrundungssatzung, um dort eine Bebauung zu ermöglichen.

Die in der Satzung näher bestimmte Grundstücksfläche gilt derzeit planungsrechtlich als Außenbereichsflächen. Diese Außenbereichsflächen sollen durch die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, da diese durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche entsprechend geprägt sind.

Mit der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung soll dem Wunsch des Sohnes dieser Familie nachgekommen werden, eine Wohnbebauung am Heimatort zu ermöglichen. Durch das Halten junger Familien im Gemeindeteil Purk soll zudem ein „langsames Ausstreben“ dieses Gemeindeteils verhindert werden.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, da hier keine gesetzliche Pflicht zur Durchführung besteht.



Moorenweis, den 17.08.2017

Schäffler  
1. Bürgermeister